



© Ssauke / Fotolia

Erlaubnispflicht für Gruppenversicherungsnehmer

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Europäischen Gerichtshof angerufen. Dieser soll entscheiden, ob ein Unternehmer, der Verbrauchern gegen Entgelt Versicherungsleistungen aus seiner Gruppenversicherung verschafft, eine erlaubnispflichtige Versicherungsvermittlung ausübt.

Im Streitfall wirft ein Verbraucherverband einem Unternehmer vor, Versicherungen ohne erforderliche Erlaubnis zu vermitteln, indem er Verbrauchern Verträge über den Beitritt in seine Versichertengemeinschaft bietet. Die zunächst erfolgreiche Klage wurde in der Berufung zurückgewiesen. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und die Vorlage darauf gestützt, dass der Erfolg der Klage von der Antwort auf die unionsrechtlich klärungsbedürftige Frage abhängt, ob ein Unternehmer, der Mitgliedschaften in einer Gruppenversicherung an Verbraucher gegen Entgelt vertreibt, als Versicherungsvermittler anzusehen sei.

Zum Hintergrund führte der Senat unter anderem Folgendes aus. Die streitbefangene Tätigkeit sei nicht auf Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichtet, zumal der Gewerbetreibende selbst Versi-

cherungsnehmer sei. Seine Tätigkeit zielt darauf, mit der Mitgliedschaft die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Versi-

Kompakt

- Nach § 34d Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung muss die Tätigkeit des Vermittlers auf den Abschluss von Versicherungsverträgen abzielen.
- Danach kann ein Versicherungsnehmer, der Dritten Versicherungsschutz unter seiner Gruppenversicherung verschafft, nicht Versicherungsvermittler sein.
- Europarechtlich können jedoch Personen, die im eigenen Interesse Mitgliedschaften in einer Gruppenversicherung vertreiben, als Vermittler anzusehen sein.

cherungsleistungen für den Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland zu vermitteln, für die Versicherungsschutz besteht. Während der Gewerbetreibende die Beiträge an die Versicherung entrichtet, vergüteten die Mitglieder den Gewerbetreibenden als Gegenleistung für den erworbenen Versicherungsschutz.

Der Wortlaut des § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) und die Gesetzgebungsgeschichte sprechen dafür, dass der Versicherungsnehmer einer Gruppenversicherung kein Versicherungsvermittler sei. Zwar habe der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie gebeten zu prüfen, ob die gewerbsmäßige Vermittlung einer Rechtsstellung als Begünstigter eines Versicherungsvertrags, bei der der Begünstigte wirtschaftlich betrachtet die Zahlung der

Prämien übernehme, ausdrücklich als Form der Versicherungsvermittlung im Sinne des § 34d GewO geregelt werden solle. Die von der Bundesregierung zugesagte Prüfung sei aber nicht erfolgt. Der Gesetzgeber hat das Anliegen des Bundesrates lediglich insoweit aufgegriffen, als er § 7d Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eingefügt habe. Damit habe er den Gruppenversicherungsnehmer von Restschuldversicherungen nicht den strengen Anforderungen an Vermittler unterworfen, sondern ihm nur beim Vertrieb von Mitgliedschaften in dieser Versicherung die Beratungs- und Informationspflichten eines Versicherers auferlegt.

Versicherungsschutz in kleinen Stückelungen

Ginge man indessen davon aus, dass eine Vermittlerstellung eines Gruppenversicherungsnehmers in Betracht komme, wenn dieser die Gruppenversicherung nicht im Interesse der Versicherten, sondern im eigenen wirtschaftlichen Interesse abschließen, käme in Betracht, ihn als Vermittler anzusehen, wenn er seinen Kunden (auch) im eigenen wirtschaftlichen Interesse Versicherungsschutz verschaffe. Teilweise werde eine Erlaubnispflicht auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der missbräuchlichen Umgehung in Betracht gezogen, wenn eine umfangreiche Versicherung abgeschlossen und deren Versicherungsschutz in kleinen Stückelungen an die die Prämie anteilmäßig zahlenden Endkunden vermittelt wird, nur um die Erlaubnispflicht des § 34d GewO und die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu umgehen.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gruppenversicherungsnehmer Versicherungsvermittler sein könne, ließe sich weder der Vermittlerrichtlinie noch der Insurance Distribution Directive (IDD) oder der hierzu bisher ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zweifelsfrei entnehmen. Es erscheine möglich, die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden, der eine Gruppenver-

sicherung unterhält, als die eines Versicherungsvermittlers im Sinne von Art. 2 Nr. 3 Abs. 1 der Vermittlerrichtlinie sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 der IDD anzusehen. Dies gelte auch, wenn die Leistung darin bestehe, Verbrauchern über eine Mitgliedschaft gegen Zahlung einer Vergütung Versicherungsschutz zu verschaffen, wie dies im Streitfall gegeben sei, indem den Verbrauchern für den Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland Ansprüche gegen den Versicherer abgetreten würden und der Unternehmer eigene ergänzende Leistungen erbringe wie den Betrieb einer telefonisch erreichbaren Alarmzentrale und die Organisation und Durchführung von Krankentransporten, für die Versicherungsschutz bestehe. Für eine weite Auslegung des Begriffs des Versicherungsvermittlers spräche, dass die Erwägungsgründe beider Richtlinien nicht erkennen ließen, dass ausschließlich Vertreter und Makler Versicherungsvermittler seien.

Für Kunden, die vor der Wahl stehen, ein bestimmtes Risiko zu versichern, sei es im wirtschaftlichen Ergebnis ohne Bedeutung, ob sie Versicherungsschutz als Versicherungsnehmer oder indirekt als versicherte Person einer Gruppenversicherung erhielten. Bei einer solchen Sachlage erscheine es nicht gerechtfertigt, an die Person, die den Kunden den Versicherungsschutz gegen Zahlung einer Vergütung verschaffe, unterschiedliche Anforderungen zu stellen, je nachdem, ob der Kunde die Stellung als Versicherungsnehmer oder als Versicherter erlange. Der mit den Richtlinien verfolgte Verbraucherschutz könne es rechtfertigen, Gruppenversicherungsnehmer, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse Mitgliedschaften in einer Gruppenversicherung vertreiben, als Versicherungsvermittler anzusehen.

Dem Erwägungsgrund 49 der IDD, der Gruppenversicherungen anspreche, ließe sich zwar entnehmen, dass bei Gruppenversicherungen der Versicherungsnehmer „Kunde“ und nicht Versicherungsvermittler sei. Die in dem Erwägungsgrund erwähnte Gruppenversicherung decke jedoch nicht alle Fälle von

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Gruppenversicherungen ab und sei ersichtlich nicht mit derjenigen vergleichbar, bei denen die einzelnen Mitglieder keine individuelle Entscheidung über den Beitritt treffen, sondern der Beitritt geboten werde, ohne dass Verbraucher verpflichtet seien, sich für diese Mitgliedschaft zu entscheiden.

Stellt sich klar gegen Willen des Gesetzgebers

Mit dieser Entscheidung stellt sich der Senat nicht nur gegen den Konsens der Branche, sondern auch gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers und der öffentlichen Verwaltung. Sowohl die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als auch die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) haben die Tätigkeit nicht als erlaubnispflichtig angesehen. Dabei lässt er unerörtert, dass das streitige Geschäftsmodell Assistance-Leistungen (Alarmzentrale, Rücktransport) zum Gegenstand hat, die offenbar über eine Gruppenversicherung finanziert werden.

Die von den Richtlinien ausgenommene Annexvermittlung deutet darauf hin, dass der Richtliniengeber die Verschaffung von Auslandsreise-Krankenversicherungsschutz jedenfalls nicht als erlaubnispflichtig ansieht. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.